

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Einwanderung in die deutschen Sozialsysteme unterbinden -
Sperrfrist zum Bezug von Sozialleistungen einrichten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
dass:

- I. eine Initiative an die Europäische Union gestartet wird, um zu gewährleisten dass,
 1. Unionsbürger für 5 Jahre nach der Einreise vom Bezug folgender Sozialleistungen ausgeschlossen werden:
 - a) Leistungen nach SGB II
 - b) Leistungen nach SGB XII
 - c) Wohngeld nach dem WoGG
 - d) Bundeselterngeld nach dem BEEG.
 2. Kindergeld nicht weiter an Kinder mit Wohnsitz im Ausland gezahlt wird.
- II. nach Änderung europarechtlicher Vorgaben die Umsetzung im Bundesrecht erfolgt.
- III. hilfsweise eine bundesrechtliche Regelung angestrebt wird, welche eine Entkopplung des Kindergeldanspruches vom Steuerrecht vorsieht, damit kein Kindergeld mehr für im Ausland lebende Kinder gezahlt werden muss.

Dresden, **13.05.2019**



Unterzeichner: Andre Wendt
Datum: 13.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Wendt, MdL
AfD-Fraktion

Begründung:

Zu I. 1.:

Mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 wurde ergänzend klargestellt, dass für Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht nach der EU Freizügigkeit und für Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten, von den Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII ausgeschlossen sind. Diese Personen erhalten nur noch Übergangsleistungen für die Dauer von einem Monat zur Organisation der Ausreise. Ein Leistungsanspruch für Leistungen nach SGB II und SGB XII besteht erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 5 Jahren. Diese Regelungen beugen aber nicht weitreichend der Einwanderung mit dem Ziel des Bezugs von Sozialleistungen vor, da diese Regelungen Erwerbstätige (abhängig und selbständig Beschäftigte) nicht erfassen und dadurch das Umgehen der durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geschaffenen Regelungen ermöglichen.

„Die Leistungsausschlüsse greifen von vornherein nicht, wenn sich der EU-Ausländer in dem Zeitraum, für den Leistungen beansprucht werden, auf ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht berufen kann, das nicht von den Leistungsausschlüssen umfasst wird. Üben EU-Ausländer eine abhängige Beschäftigung aus, haben sie ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmerstatus eröffnet ihnen den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II ab dem Tag der Arbeitsaufnahme (gilt entsprechend für Selbständige). Die Arbeitnehmereigenschaft kann jedoch nicht durch Tätigkeiten begründet werden, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.“, so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (WD 6 - 3000 - 057/18). Zur Frage, welcher Einkommensbetrag v.a. für Selbständige als nicht unwesentlich gilt, gehen aus der Rechtsprechung hervor. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt nahm dies bei Einkünften eines Schrottsammlers i.H.v 188,47 Euro monatlich an (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nahm gleiches bei Einkünften eines Sperrmüllentsorgers i.H.v. 520 Euro in zwei Monaten an (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER).

Es reichen also relativ geringe Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aus, Zugang zu Sozialleistungen für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erhalten. So spricht der SPD-Bürgermeister Magdeburgs von einer „Einwanderung in unser Sozialsystem“¹ und er äußert den Verdacht, dass sich einige durch Gewerbeanmeldungen Hartz-IV-Leistungen erschleichen². Duisburgs SPD-

¹ <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/wohnraum-land-kaempft-gegen-schlimme-wohnzustaende>

² <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/konflikt-mit-rumaenen-truemper-holt-polizei>

Oberbürgermeister geht von einem „System von Schlepperbanden, die das Ziel haben, Sozialleistungen zu beziehen“, aus.³

Es werden Gewerbe angemeldet um geringe Einkünfte aus dieser Selbständigkeit durch Sozialleistungen „aufzustocken“. Teilweise werden auch geringe Einkünfte erzielt um Einnahmen aus Schwarzarbeit und Sozialleistungen parallel beziehen zu können. Dies schadet auch der sächsischen Wirtschaft und dem Handwerk.

Viel mehr führt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (ebd.) weiter aus, dass „das Freizügigkeitsrecht von Arbeitnehmern und Selbständigen [...] gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Freizügigkeitsgesetze/EU (FreizügG/EU) bestehen [bleibt], sofern die Bundesagentur für Arbeit/das Jobcenter die unfreiwillige Arbeitslosigkeit oder die Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, bestätigt. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist von der Beschäftigungsdauer abhängig: Bei Beschäftigungszeiten von unter einem Jahr, besteht der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit (vergleiche § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU). Sofern eine Beschäftigungszeit von einem Jahr oder länger bestanden hat (=Jahresfrist), ist der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich unbefristet. Hierfür ist eine durchgängige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Voraussetzung.“ Es reicht also eine selbständige Tätigkeit mit einer Dauer von einem Jahr und einem geringfügigem Einkommen von mindestens ca. 200 Euro monatlich auszuüben, um einen unbegrenzten Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland zu begründen. Dass dies keine große Hürde für EU Ausländer darstellt und förmlich dazu einlädt Sozialleistungen zu erschleichen, liegt auf der Hand. Dies gefährdet das Funktionieren unserer Solidargemeinschaft dadurch, dass vermehrt Personen, die keine oder nur eine sehr geringe Leistung in die Solidargemeinschaft eingebracht haben, von deren sozialer Absicherung profitieren.

Weitere Sozialleistungen, die durch EU-Ausländer bezogen werden können sind analog dem SGB II die Leistungen des SGB XII, Wohngeld, Bundeselterngeld, Kinderzuschlag und BAföG. Wohngeld können freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, beziehen. Das Bundeselterngeld ist Ausländern mit Erwerbsberechtigung zugänglich. Kinderzuschlag knüpft an den Kindergeldanspruch und an eine Erwerbstätigkeit mit geringen Einkommen (SGB II Anspruch) und ist damit auch EU-Ausländern zugänglich.

Auch in Sachsen ist ein Zustrom von EU-Bürgern osteuropäischer Herkunft zu beobachten. Seit 2012 verdoppelte sich jeweils die Zahl der Bulgaren und Slowaken auf 3.618, bzw. 2.776 Personen in Sachsen. Die Zahl der Rumänen vervierfachte sich im gleichen Zeitraum auf 8.869 Personen.

Nicht nur die Zahl dieser Osteuropäer, die Leistungen nach dem SGB II bezogen stieg weiter an, auch die SGB II Bezugsquote, also der Anteil der Staatsangehörigen in Sachsen, die Leistungen nach SGB II bezogen, nahm zu. Das bestätigt die Zunahme der Armutsmigration nach Sachsen. Im Jahr 2012 bezogen 10,3% der Bulgaren SGB II Leistungen. Im Jahr 2017 waren es schon 19,0%. Im Jahr 2012 waren 10,1% der Rumänen auf SGB II Leistungen angewiesen. Im Jahr 2017 waren

³ https://www.saarbruecker-zeitung.de/politik/inland/kindergeld-leistungen-fuer-auslaender-deutlich-gestiegen_aid-24290215

es schon 15,8%. Bei Slowaken stieg der Anteil von SGB II Beziehern von 14,9% im Jahr 2012 auf 22,4% im Jahr 2017.⁴

Der grundsätzliche Ausschluss für den Bezug grundsichernder Sozialleistungen für EU-Ausländer für 5 Jahre nach der Einreise wird die beschriebenen Fehlanreize deutlich eindämmen. Es werden dann nur die Personen einreisen (können), die ihren Lebensunterhalt völlig selbständig durch ihr Arbeitseinkommen dauerhaft bestreiten können. Ein großer Teil der Armutsmigration innerhalb der EU kann dadurch eingedämmt werden.

Zu I. 2.:

Für im Ausland lebende Kinder ist der Bezug von deutschem Kindergeld möglich, wenn ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist. In diesen Fällen wird das Kindergeld als Unterschiedsbetrag zum ausländischen Kindergeld bezahlt. Das Kindergeld ist die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums in Deutschland. Der Betrag des Kinderexistenzminimums ist in vielen anderen europäischen Staaten aber wesentlich geringer als in Deutschland. So stellt das deutsche Kindergeld für viele Ausländer eine angemessene Einkommensquelle dar. Der monatliche Durchschnittslohn liegt beispielsweise in Bulgarien bei 590 Euro. Mit nur 3 Kindern, für die deutsches Kindergeld bezahlt wird, kann man sich ein beachtliches Zubrot, welches über dem Durchschnittslohn liegt, verdienen. Das ist dem deutschen Steuerzahler nicht weiter zuzumuten.

Zu III.:

Falls es zu keiner Änderung des europäischen Rechtsrahmens kommt, soll eine bundesrechtliche Regelung angestrebt werden, die das Kindergeld aus dem bisherigen Einkommenssteuerrecht herauslöst und damit dieses bspw. nur als Sozialleistung auszahlt. Somit ergäbe es sich, dass kein Kindergeld mehr für im Ausland lebende Kinder gezahlt werden müsste.

⁴ Drs. 6/10366; Drs. 6/14498